

An alle
Kreditinstitute

11. November 2022

Rundschreiben Nr. 74/2022

TARGET2/TARGET2-Securities Konsolidierung

hier: Auswirkungen auf die Kontoführung und den baren Zahlungsverkehr aufgrund der Migrationsverschiebung der TARGET2/T2S-Konsolidierung vom 21. November 2022 auf den 20. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit verschiedenen Rundschreiben¹ hatten wir Ihnen umfangreiche Informationen zur Konsolidierung von TARGET2 und TARGET2-Securities (im Folgenden: TARGET2/T2S-Konsolidierung) zur Verfügung gestellt. Da der Einföhrungstermin vom EZB-Rat kürzlich vom 21. November 2022 auf den 20. März 2023 verschoben wurde², möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben über die Auswirkungen der Verschiebung auf die Kontoführung und den baren Zahlungsverkehr informieren.

Grundsätzlich verschieben sich durch den geänderten Einföhrungstermin **alle für November 2022 im Zusammenhang mit der TARGET2/T2S-Konsolidierung angekündigten Änderungen auf März 2023**. Bis zu dem neuen Termin bleibt alles wie bisher und die derzeit laufenden Systeme mit den dort geföhrten Konten werden in der gewohnten Form weiter betrieben. Auch die aktuellen Kommunikationswege und -formate behalten ihre Gültigkeit.

¹ Rundschreiben Nr. **16/2018, 39/2020, 07/2022**

² Siehe Pressemitteilung auf der Homepage der deutschen Bundesbank: **Eurosystem verschiebt Start des erneuerten Großbetragszahlungssystems | Deutsche Bundesbank**

Dies gilt insbesondere auch für die angekündigten Anpassungen unseres **Leistungsangebots für Dotationskonten**, die sich analog auf den 20. März 2023 verschieben. Bis zu diesem Zeitpunkt kann **weiterhin Liquidität über Nacht auf den Dotationskonten** gehalten und somit die für Bargeldauszahlungen erforderliche Deckung auf Dotationskonten bereits am Vortag angeschafft werden. Auch alle weiteren Änderungen aus dem Rundschreiben Nr. 39/2020 erlangen erst mit dem 20. März 2023 Gültigkeit. Lediglich bereits beauftragte Änderungen der Bankverbindungen zur Verrechnung von Entgelten und Differenzen des baren Zahlungsverkehrs werden wie beauftragt umgestellt und nicht verschoben.

Die mit Rundschreiben Nr. 07/2022 angekündigten **Ausführungsformen für Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern** nach der TARGET2/T2S-Konsolidierung verschieben sich ebenfalls auf den 20. März 2023.

Entsprechend gilt zur Erleichterung der Wahrnehmung Ihrer Pflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das **Rundschreiben Nr. 18/2021** hinsichtlich der Erkennung von Bareinzahlungen Ihrer Kunden bei der Deutschen Bundesbank weiter bis zum 20. März 2023.

Bei der Interaktion zwischen TARGET2 und TARGET2-Securities wird der „**mandatory Cash-Sweep**“ vom **T2S DCA auf das PM-Konto** bis zur Einführung von T2 am 20. März 2023 **beibehalten**.

Der für den November 2022 wegen der Migration nach T2 angekündigte Verzicht auf **Entgelte** für die Nutzung von PM- und HAM-Konten entfällt. Nach derzeitiger Planung sollen nun voraussichtlich im März 2023 keine Entgelte für die Nutzung von PM- und HAM-Konten eingezogen werden. Am Verfahren für den Entgelteinzug für PM-, HAM- und KTO2-Entgelte sowie bei den Entgelten für HBV-Individual, SEPA-Clearer und Scheckabwicklungsdienst sowie für Währungskonten ändert sich nichts.

Die bereits veröffentlichte **AGB-Änderung vom 20. Oktober 2022 wird zurückgenommen**, so dass die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank vom 8. Juli 2022 weiter gelten. Die veröffentlichte **TARGET Guideline** wird über eine sog. Amending TARGET Guideline in Bezug auf den Migrationstermin angepasst.

Die gültigen Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung von PM-Konten, T2S-Geldkonten und TIPS-Geldkonten in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk), die Besonderen Geschäftsbedingungen für die internetbasierte Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) sowie die Bedingungen für Auto-Collateralisation-Geschäfte bleiben weiter-hin bestehen. Die jeweils aktuelle Version kann auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/target2/teilnehmerinformationen/geschaeftsbedingungen> abgerufen werden.

Die bisherigen **Verfahrensregeln im unbaren Zahlungsverkehr** behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

Vor Einführung von T2 am 20. März 2023 wird es weitere Rundschreiben mit Erläuterungen zu den damit verbundenen Auswirkungen und Änderungen bei den Geschäftsprozessen geben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Kundenbetreuungsservice.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Dr. Reischle Dr. Stapf



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte